

1. Änderungssatzung

vom 11. Dezember 2003

zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2002
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe
vom 15. Dezember 2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 172), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 10. Dezember 2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2002 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 15. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 8 der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2002 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 15. Dezember 2000 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (8) Der Antrag gemäß Abs. 6 und 7 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides (Abrechnungsbescheides) zu stellen. Durch die Absetzung (außer bei Ermittlung durch eingebauten zusätzlichen Wasserzähler) darf die der Gebührenrechnung zugrunde zu legende Abwassermenge $40 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ je melderechtlich zum Stichtag erfasster Person nicht unterschritten werden. Stichtag für die maßgebliche Personenzahl ist der 30.06. des Veranlagungsjahres.

§ 6

Gebührensätze

- | | | |
|-----|--|----------------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr beträgt je m^3 Frischwasserbezug | 2,45 €. |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m^2 angeschlossener bebauter und befestigter Grundstücksfläche | 0,38 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

~~~~~

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 11. Dezember 2003

Der Bürgermeister

( Löfgen )